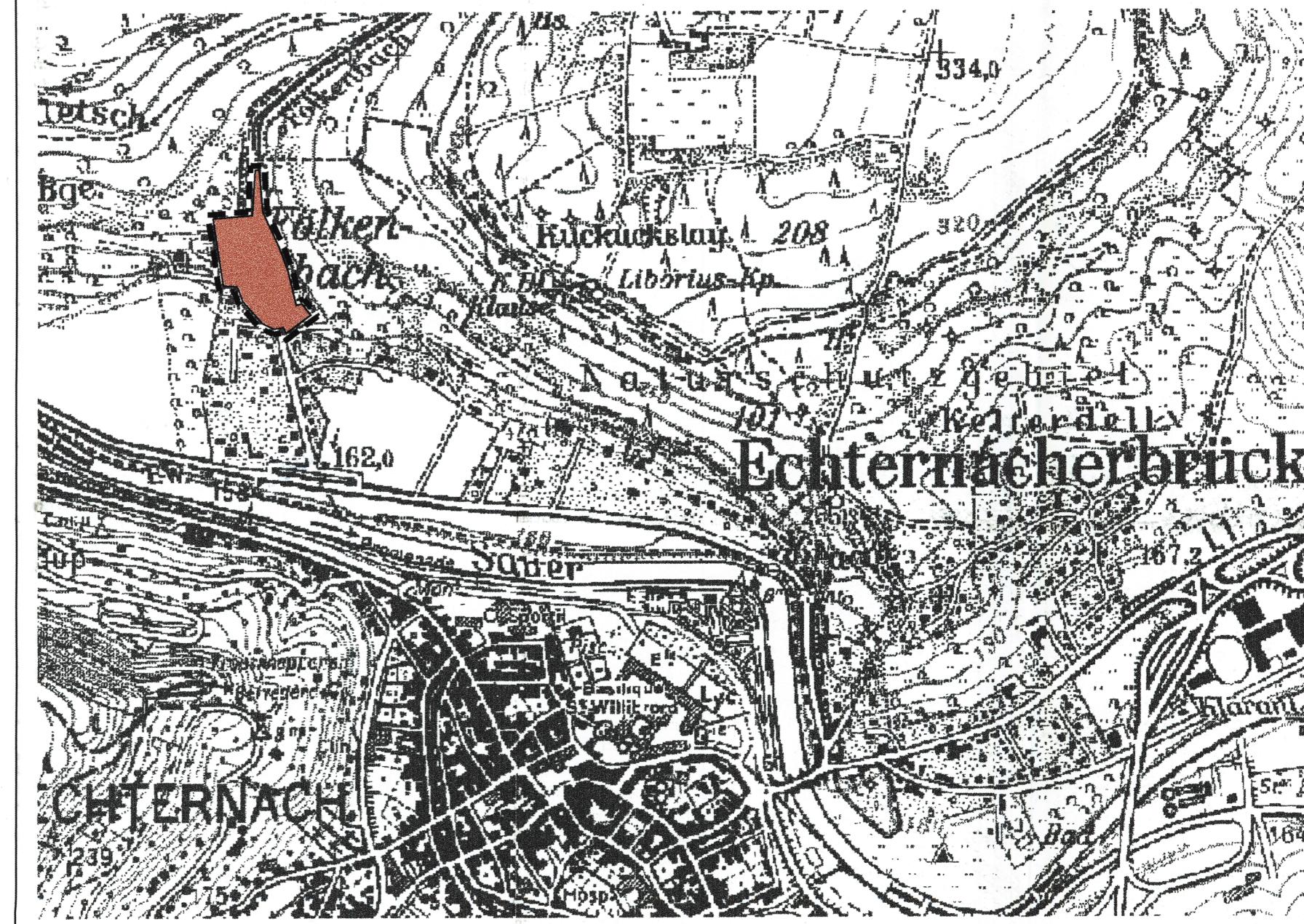


BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. §13a BauGB DER ORTSGEMEINDE ECHTERNACHERBRÜCK, Teilgebiet "Fölkenbach - Erweiterung, 1. Änderung"



Maßstab 1:10000, Vergrößerung aus der Top. Karte 1:25000

Gemarkung Echternacherbrück, Flur 6

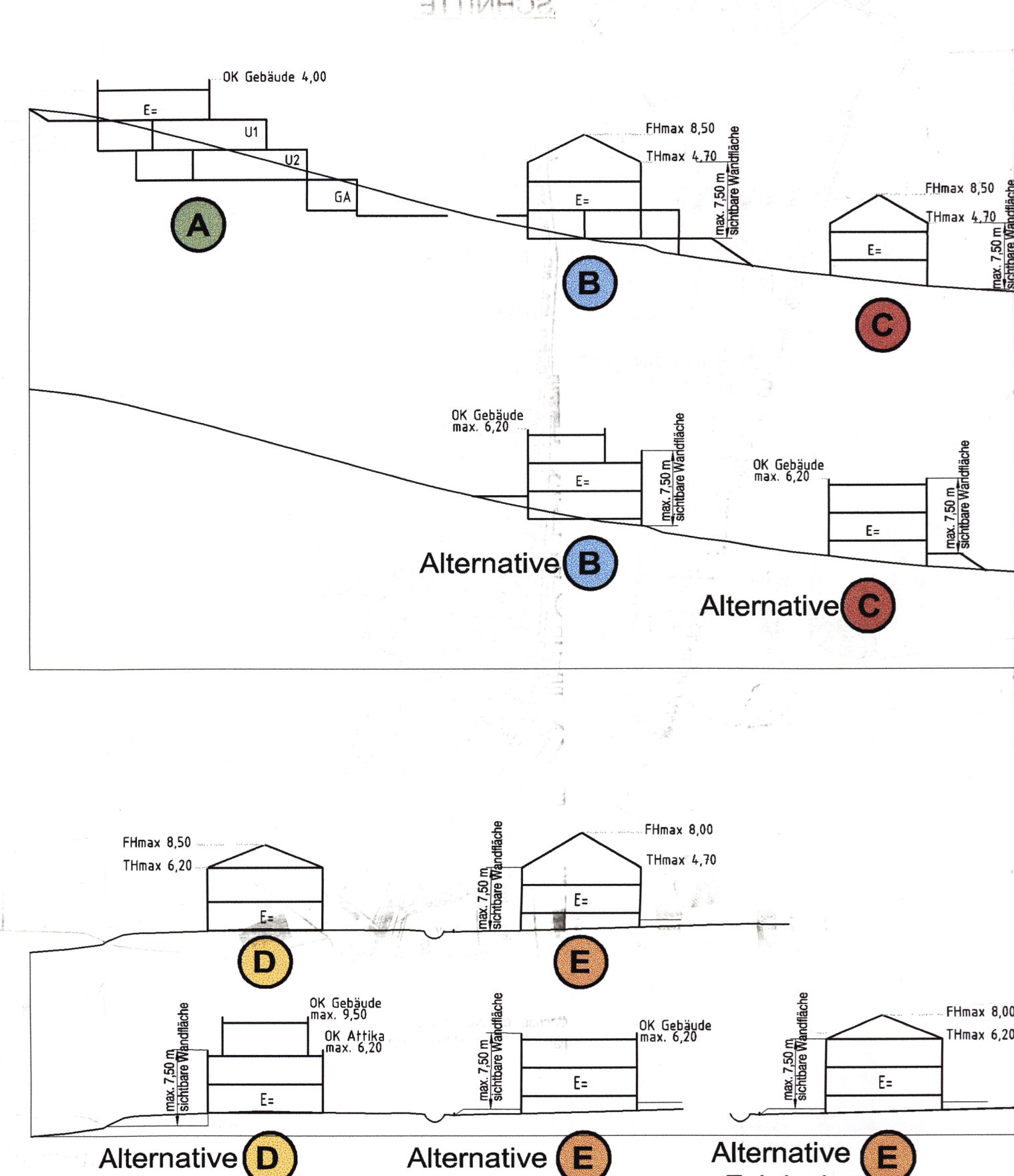
NUTZUNGSSCHABLONEN

1	WA	2 Wo	2	WA	3	WA	4	WA	2 Wo	5	WA
	II	II	II	II	II	II	II	II	II	III	III
	0,4	1,0	0,4	1,0	0,4	1,0	0,4	1,0	0,4	1,0	0,4

ÜBERSICHTSKARTE BEREICHE DER SCHEMASCHNITTE



SCHEMASCHNITTE



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN gem. PlanVO 90

Die mit (H) bezeichneten Erläuterungen gelten als Hinweise, alle übrigen als Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet
Beschränkung der Zahl der Wohnungen, z.B.

Maß der baulichen Nutzung
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B.

Füllschema der Nutzungsschablone

Bereichsbezeichnung, z.B.

Bauweise, Baugrenzen

Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

Bestandsangaben

Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Symbole entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenschriften für Katasterkarten und Vermessungspläne in Rhd.-Platz.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9(1) BauGB

A) Art und Maß der baulichen Nutzung

- Art der Nutzung
Gemäß § 1(4) und (9) BauNVO wird „allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzt.
1.1. Allgemeines Wohngebiet sind Nutzungen nach § 4(2)1 und 3 BauNVO:
 - Wohngebäude
 - hierzu zählen auch Räume für freiberuflich tätige und solche Gewerbetreibende, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben (vergl. § 13 BauNVO)
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - Ausnahmsweise zulässig sind Nutzungen nach § 4(3) 2 BauNVO:
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1)2 BauGB)
- Maß der baulichen Nutzung § 9(1)1 BauGB i.V. mit § 17 BauNVO
Das maximal zulässige Gebäudevolumen wird durch die Schemaschnitte in Verbindung mit der Nutzungsschablone bestimmt.
Überschreitungen gem. § 19 (4) Satz 2 BauNVO sind zulässig.
2.2. Bei Ermittlung der Geschosshöhe bleiben gem. § 21a Abs. 4 BauNVO Garagen und Stellplätze in Vollgeschossen unberücksichtigt.
2.3. In den Bereichen 1 und 4 sind max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.
2.4. Die Gebäudestellung ist lt. dw. durch Darstellung einer Hauptfächrichtung festgesetzt. Die Gebäude sind gem. § 9(1)2 BauGB hierzu mit einer maximalen Abweichung von 45° auszurichten.
2.5. Im Bereich 2 sind Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Hiervon ausgenommen sind Besucherstellplätze.
2.6. Die in den Schemaschnitten dargestellten Trauf-, First- oder Gebäudehöhen sind gem. § 16(2) u. 16(1) BauNVO i.V.m. § 88(6) LBAuO als Maximalhöhe festgesetzt.
Die Trauf- First- und Gebäudehöhe wird gemessen von OKFF EG, die Trauf- und Firsthöhe bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut, bei Flachdächern bis zum oberen Abschluß der Wand bzw. bei Oberkante Attika / Brüstung. (vergleiche Schemaschnitte und Übersichtskarte „Bereiche der Schemaschnitte“).
Für teilweise sichtbare Wandhöhen wird, mit Ausnahme von Giebelhöhen, eine Maximalhöhe von 7,50 m, gemessen von OK fertiger Gelände bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut, festgesetzt. Die Bereiche der Garagenzufahrten sind von der Höhenbeschränkung ausgenommen.
2.7. Die in der Planzeichnung dargestellten Erdgeschosshöhen über NN sind gem. § 18(1) BauNVO i.V.m. § 10 LBAuO als max. zulässige Obergrenze festgesetzt. Bei Abweichungen von den vorgeschlagenen Höhen sind zwischen angegebenen Werten zu interpolieren.
3. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind die zur Herstellung von Straßenböschungen erforderlichen Grundstücksanteile sowie beiderseits ein Streifen von jeweils 0,30 m zur Herstellung von Rückenstützen bereit zu stellen. Die in Anspruch genommenen Flächen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer. Darüber hinaus wird auf die Duldungspflicht gem. § 126 BauGB hingewiesen.

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 88(6) LBAuO

- Dachform
Es sind geneigte Dächer in Form von Satteldach, versetztes Pultdach, Walmdach und Zeltdach mit einer Dachneigung bis bis 40° sowie Flachdächer zulässig. Bei Pultdächern darf das Versatzmaß maximal 1,50 m betragen.
1.1. Ab einer teilweise sichtbaren Wandhöhe von mehr als 6,00 m - gemessen von OK Gelände bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut - sind Dachaufbauten (Dachgauben) Quergebäude oder Zwerchhäuser nur auf der lalagewandten Gebäudeseite zulässig. Die Addition der Gaubenbreiten darf max. 50% der Traufbreite je Gebäudeseite betragen. Der Mindestabstand vom Giebel (Außenwand aufgehendes Mauerwerk) beträgt 1,50 m.
Zwerchhäuser dürfen 1/3 der Breite der zugehörigen Fassade nicht überschreiten und müssen mind. 1,50 m von der freistehenden Giebelseite entfernt sein.
2. Geneigte Dächer sind gem. § 5 i.V.m. § 88(6) LBAuO ausch. in Schiefer, Kunstschiefer, unglasierten Platten in der Farbe (RAL 7010 bis 7024, 7026, 7031, 7036), dunkelbraun und dunkelrot sowie als vorverleimte Zinkeindeckung zulässig. Ausnahmen sind gem. § 31(1) BauGB i.V.m. § 36(1) BauGB bei Verwendung von Energieerzeugungsanlagen sowie begründeten Dächern zulässig.
3. Als Fassadenmaterial sind gem. § 88(6) LBAuO ausschließlich Putzflächen, Sichtmauerwerk, heimischer Naturstein, Holzverkleidungen sowie nicht glänzende Verkleidungen zulässig. Holzhäuser in Blockholz-Naturstammweise sind unzulässig.
4. Abgrabungen oder Aufschüttungen sind gem. § 88(6) LBAuO bis zu einer Höhe von 1,50 m in Form beplanter Böschungen von maximal 1:1,5 und Stützmauern zulässig. Zur Überwindung größerer Höhen sind Stützmauern und Böschungen ab einer Höhe von 1,50 m mit mind. 1,0 m breiten Zwischenräumen zu staffeln. Bei Feis oder vergleichbaren Verhältnissen sind Ausnahmen zulässig.
5. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen nach § 14(1) i.V. mit § 23(5) BauNVO, unzulässig. Von der Einschränkung ausgenommen sind Garagen, Carports und Stellplätze sowie sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten i.S.d. § 8(9)Nr. 3 LBAuO.
6. Für die im Plan dargestellten Baugrenzen sind gem. § 23(3) BauNVO folgende Überschreitung von Gebäudeteilen bei Beachtung von § 8(5) LBAuO zulässig, sofern diese zu Nachbargrenzen und gegenüber öffentlichen Flächen einen Mindestabstand von 2,0 m einhalten und wasserrechtliche Belange nicht entgegenstehen:
 - Treppen, Eingangsüberdachungen, Balkone o.ä. sind generell bis zu einer Tiefe von 1,50 m zulässig, soweit diese an öffentliche Flächen angrenzen und die Tiefe maximal 2,50 m betragen.
 - Erker sind bis zu 1/3 der jeweiligen Fassadenlänge bis zu einer Tiefe von 1,50 m zulässig.
 - Dachüberstände o.ä. sind bis zu einer Tiefe von 0,5 m zulässig.

C) Grünflächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Verbindung mit Festsetzungen zur Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9(1), 15, 20 und 25a BauGB

- Niederschlagswasser
1. Zur Befestigung von untergeordneten Erschließungswegen, Zufahrten und Zuwegungen, Stellplätzen und Terrassen sind wasserundurchlässige Beläge (z.B. Schotter, wassergebundene Decke, weigüßiges Pflaster, Dränplaster, o.ä.) zu verwenden, auf einen entsprechend wasserundurchlässigen Untergrund ist zu achten. Auf §10 LBAuO wird verwiesen.
2. Fölkenbach
1. Die über des verlegten Fölkenbaches sind als Erdabzuchtungen anzulegen, mit standortgerechten Saatgutmischungen für bachbegleitende Hochstaudeinfluren einzulassen und nachfolgend extensiv zu pflegen.
2. Entlang des neuen Baches sind alle 10 m wechselseitig je 1 Erle (Alnus glutinosa) bzw. Esche (Fraxinus excelsior) oder 2 Strauchweiden (Salix viminalis) anzupflanzen.
2.3. Natürliche fließdynamische Prozesse des Baches sind zu dulden und zu belassen. Gegebenenfalls erforderliche anpassende Maßnahmen sind Garagen, Carports und Stellplätze entlang des Ufers sind mit der SGD Nord, Trier abzustimmen.
3. Artenschutz
3.1. Erforderliche Gebäudeabrisse dürfen nur in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte Oktober d. Jahres zum Schutz möglicherweise vorhandener Fledermaus im Winterquartier durchgeführt werden.
3.2. Rodung und Rückschnitt von Gehölzen darf ausschließlich in der Zeit zwischen 30. September und 1. März des Folgejahres erfolgen.
3.3. Für die die Straßenbeleuchtungen im Plangebiet sind energiesparende sowie insektenfreundliche Leuchtquellen (HSE / T Lampen) zu verwenden.
4. Durchgrünung
4.1. Je Baugrundstück sind mind. 10 einheimische Laubsträucher oder 1 hochstämmiger Laub- oder Obstbaum anzupflanzen. Die Gehölze sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang artgleich zu ersetzen.
4.2. Zur Gestaltung der häuslichen Freiflächen sind überwiegend einheimische Laubgehölze zu verwenden. Die Pflanzung von Nadelgehölzen auf privaten Grünflächen ist ausschließlich als Solitärgehölz (max. 10 % des Gesamtgehölzanteiles) zulässig.
4.3. Liste geeigneter Pflanzen für Hausgärten:
Solitärgehölze (in Sorten)
Ahorn (Acer in Arten), Rötorn (Crataegus laevigata "Paul's Scarlet")
Eberesche (Sorbus aucuparia), Esche (Fraxinus excelsior), Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Mehlbeere (Sorbus aria), Spierling (Sorbus domestica), Vogelkirsche (Prunus avium), Laub-Zierbäume
hochstämmiger Obstbaum lokaler Sorten gem. Anbauempfehlung der Naturschutzverbände

Sträucher

Hartiegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Salweide (Salix caprea), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Weißdorn (Crataegus monogyna), Wildrose (Rosa spec.)
Mindestanforderung an das Pflanzgut:
Obstbaum: Hochstamm, 3xv, 10, 12 cm Stammumfang, mit Ballen
Laubbäum: Hochstamm, 3xv, 16, 18 cm Stammumfang, mit Ballen
Sträucher: 3-5 Grundtriebe, 2xv, 100-150 cm Höhe
5. Textlich festgesetzte Pflanzgebote bzw. sonstige vegetationsstechnische Maßnahmen sind spätestens 1 Jahre nach Nutzungsfähigkeit des Gewässers bzw. Gebrauchsfähigkeit der Gebäude umzusetzen und dauerhaft zu unterhalten.

Hinweise

- Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verrückung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten.
2. Im Geltungsbereich ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054 festzulegen.
3. Der „Erlas zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ ist zu beachten. Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geotechnische Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, Regionale Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier umgehend zu informieren.
4. Ein Anschluss von Grunddrainagen an den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig. Es wird dringend empfohlen, alle Gebäudeteile mit Erdschluß durch geeignete Maßnahmen gegen drückendes Wasser zu schützen.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass in Teilbereichen des Geltungsbereiches eine Entwasserung des Kellergeschosses im freien Gefälle vorbehaltlich den Festlegungen der DIN 1986 und der Satzung der Kommune nicht möglich ist.
6. Die Zulässigkeit von Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme bleiben der Einzelanfrage vorbehalten. Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Sonnenenergie, Geothermie) wird empfohlen.
7. Das DSHG § 17 ist bei Erdbebewegungen zu beachten.
8. Für die Gehölzplanungen ist der Elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz „Grenzabstände für Pflanzen“ zu beachten.
Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.
Neu anzupflanzende Bäume sind in bodenoffene Pflanzbeete oder Baumscheiben mit mind. 2 m Durchmesser zu setzen.
9. Bei Errichtung von Doppelhäusern und Hausgruppen ist, unter Beachtung des § 8 Abs. 1 LBAuO, eine Baualt gemäß § 86 LBAuO nachzuweisen. Die Baualt muss vor Baubeginn auf dem noch unbebauten Nachbargrundstück bestellt werden. Bei der Baualtbestellung muss darauf geachtet werden, dass eine Festlegung hinsichtlich der Anbauverpflichtung durch das Nachbargrundstück dergestalt erfolgt, dass entweder entlang der gesamten Grundstücksgrenze im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche eine Anbauverpflichtung erteilt wird, oder sich diese Verpflichtung nur auf einen Teil der Nachbargrenze innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bezieht.
10. Zur Müllentsorgung der an der Projektstraße B und D (ohne Wendenanlage für Müllfahrzeuge) angeordneten Gebäude sind die Abfälle jeweils am Tage der Entsorgung im Bereich der Projektstraße A abzustellen.
11. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem gem. Prognosekarte des Landesamt für Geologie und Bergbau ein erhöhtes (> 100 kBq/m³) bzw. hohes (> 140 kBq/m³) Radonpotential vorliegt. Es wird daher empfohlen, im Rahmen von Baugrunduntersuchungen die Durchlässigkeit der anstehenden Bodenschichten begutachten zu lassen. Wenn Bedenken hinsichtlich erhöhter Radonbelastungen vorliegen, werden Messungen (mind. 4 Wochen) empfohlen.
Das deutsche Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) empfiehlt, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m³ im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein:
 - Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament
 - Mechanische Luftführung im Unterraum (bzw. unter dem Gebäude)
 - Eventuell radon-dichte Folie unter der Bodenplatte bringen
 - Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreichsorgfältig abdichten eventuell oberirdisch verlegen
 - Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen Abgeschlossene Treppenhäuser
- Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreichsorgfältig abdichten eventuell oberirdisch verlegen
- Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen Abgeschlossene Treppenhäuser
- Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreichsorgfältig abdichten eventuell oberirdisch verlegen
- Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen Abgeschlossene Treppenhäuser

Diese Textfestsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Echternacherbrück, Teilgebiet: „Fölkenbach - Erweiterung, 1. Änderung“

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1549), in der derzeit gültigen Fassung
- Bauordnungsgesetz (BauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), in der derzeit gültigen Fassung
- Planzonenverordnung (PlanZO 80) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1990 (BGBl. I S. 199), S. 50, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in der derzeit gültigen Fassung
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47), in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 43), in der derzeit gültigen Fassung
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), in der derzeit gültigen Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), in der derzeit gültigen Fassung
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387), geändert am 22.06.2010 (GVBl. S. 106), in der derzeit gültigen Fassung
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. Seite 402), in der derzeit gültigen Fassung
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978, GVBl. 1978, S. 159, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301), in der derzeit gültigen Fassung
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.07.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), in der derzeit gültigen Fassung
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.03.2013 (GVBl. S. 35), in der derzeit gültigen Fassung
- Bundesfernstraßengesetz (FSHG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1369), in der derzeit gültigen Fassung

Örtliche Bekanntmachung des Aufstellungs- und Satzungsbeschlusses (§ 2 (1) BauGB)

Der Gemeinderat hat am 19.03.2014 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 27.03.2014 örtlich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat hat am 19.03.2014 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 04.04.2014 bis einschließlich 05.05.2014 ausgelegen. Diese wurde am 27.03.2014 örtlich bekanntgemacht.

Die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 02.04.2014 gemäß § 2 (2) und § 4 (2) BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.

Echternacherbrück, den 29. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Katastervermerk
Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung. (Stand: Planunterlage Juni 2009).

Ausfertigung
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden beurkundet.

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 13 a (2) Nr. 1, 13 (2) Nr. 2 sowie § 3 Satz 1 BauGB nach § 3 (2) BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 13 a (2) Nr. 1, 13 (2) Nr. 3 sowie § 3 Satz 1 BauGB nach § 4 (2) BauGB)

Der Gemeinderat hat am 19.03.2014 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 04.04.2014 bis einschließlich 05.05.2014 ausgelegen. Diese wurde am 27.03.2014 örtlich bekanntgemacht.

Die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 02.04.2014 gemäß § 2 (2) und § 4 (2) BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Prüfung der Stellungnahmen durch Abwägung der öffentlichen und privaten Belange (§ 3 (2), § 4 (2), § 1 (7) und § 1a (2) Stz 3 BauGB)

Der Gemeinderat hat am 14.07.2014 die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 (2), § 3 (2), § 4 (2) BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Gemeinderat hat am 14.07.2014 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 04.04.2014 bis einschließlich 05.05.2014 ausgelegen. Diese wurde am 27.03.2014 örtlich bekanntgemacht.

Die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 02.04.2014 gemäß § 2 (2) und § 4 (2) BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Satzungsbeschluss (§ 10 (3) BauGB)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 24 GemO und § 10 BauGB durch den Gemeinderat am 14.07.2014 als Satzung beschlossen worden.

Der Gemeinderat hat am 14.07.2014 die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 (2), § 3 (2), § 4 (2) BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Gemeinderat hat am 14.07.2014 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 04.04.2014 bis einschließlich 05.05.2014 ausgelegen. Diese wurde am 27.03.2014 örtlich bekanntgemacht.

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Anordnung der Bekanntmachung (§ 10 (3) BauGB)

Die örtliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 (3) BauGB angeordnet.

Der Gemeinderat hat am 14.07.2014 die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 (2), § 3 (2), § 4 (2) BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Gemeinderat hat am 14.07.2014 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 04.04.2014 bis einschließlich 05.05.2014 ausgelegen. Diese wurde am 27.03.2014 örtlich bekanntgemacht.

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung und In-Kraft-Treten (§ 10 (3) BauGB)

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.07.2014 bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Gemeinderat hat am 14.07.2014 die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 (2), § 3 (2), § 4 (2) BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Gemeinderat hat am 14.07.2014 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 04.04.2014 bis einschließlich 05.05.2014 ausgelegen. Diese wurde am 27.03.2014 örtlich bekanntgemacht.

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Echternacherbrück, den 30. Juli 2014
Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Wichtig:

Die Plangrundlage weist nur eine optische Übereinstimmung mit dem Kataster auf. Eine Ableitung von Koordinaten mit digitaler Genauigkeit ist hieraus nicht möglich!

Verfasser:

BÜROGESELLSCHAFT
STOLZ KINTZINGER
STADTPLANER SLR ARCHITEKT
MAAßSTR. 25 • TRIER • T. 24026 • F. 24028
högner landschaftsarchitektur
44111 münster, westringstr. 14 info@högner-ld.de
telefon: 04507 99 22 88, e-mail: info@högner-ld.de

Stand: Satzungsbeschluss

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB der OG Echternacherbrück, Teilgebiet „Fölkenbach - Erweiterung, 1. Änderung“